

IDD Aufsicht: Was kontrollieren die Behörden?

1) Die Vorgaben aus der Gewerbeordnung (GewO)

§ 338 Abs. 1 GewO regelt die Betriebsprüfungen:

Hier steht vereinfacht gesagt: Die Behörde darf **während der Betriebszeiten** Ihre Geschäftsräume betreten, in Unterlagen **Einsicht nehmen** und Beweismittel sichern. Und Sie müssen alle Unterlagen, die für die Gewerbeausübung vorgeschrieben sind, **vorweisen und aushändigen**.

§ 137 b, c, d GewO regeln, was die Behörde prüft:

§137 b regelt „Guten Leumund und Befähigung“

Hier steht vereinfacht gesagt: Einzelunternehmer bzw. Leitungsorgane von Gesellschaften müssen eine **fachliche Eignung besitzen („Gewerbeschein“)**. An der Mitwirkung der Versicherungsvermittlung beteiligte Beschäftigte müssen interne Schulungen nachweisen können. Und alle müssen pro Kalenderjahr mindestens 15 Stunden (bei Nebentätigkeit 5 Stunden) **Weiterbildung nachweisen**. Und diese Nachweise sind zumindest 5 Jahre aufzubewahren. Genau das prüft die Behörde!

§137 c regelt „Haftpflichtabsicherung“

Hier steht vereinfacht gesagt: Der Vermittler muss eine **Berufshaftpflichtversicherung** oder gleichwertige Deckungsgarantie abschließen. Auch dies kontrolliert die Behörde. Auch eine Nachdeckung ist nachzuweisen.

§137 d regelt „Ausübung der Dienstleistungsfreiheit“

Hier steht vereinfacht gesagt: Jeder Vermittler muss mit Namen, Standort und Versicherungszweigen im **GISA-Verzeichnis** eingetragen sein.

§ 335 a regelt die Einhaltung der delegierten Vorschriften der EU zu den Themen **„Bereitstellung relevanter Produktinformationen“** in den jeweiligen Sparten (IPID, KID zu PRIIPs, LIPID).

Weiters die delegierte EU-Verordnung zum **„Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten“** (mit Regelungen zu Interessenkonflikten, Anreizen, Eignungsprüfungen, Geeignetheitserklärungen, IBIP etc. sowie der Einhaltung der delegierten EU-Vorschriften zum Thema **„POG“** (Zielmarkt etc.))

§ 365 a regelt GISA noch detaillierter wie obiger §137 d

Konkret wird hier alles aufgelistet, was von natürlichen Personen im GISA einzutragen ist. U.a. Name, Titel, Geburtsdatum, Funktion, Gewerbebezeichnung, Standort der Gewerbeberechtigung, Beginn/Ende der Funktion Geschäftsführer, GISA-Zahl, Firma und Firmenbuchnummer, Hinweis, ob man das Gewerbe als Agent oder Makler ausübt, ALLE Agenturverhältnisse einschließlich Versicherungszweige, Kennzahl Unternehmerregister (KUR) etc.

Ob dies erfolgt ist bzw. ob die Daten noch korrekt sind, ist **auf Knopfdruck von der Behörde zu prüfen**.

§ 365 m-z definiert die Regeln zur Verhinderung von **Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung**.

Versicherungsvermittler sind dann betroffen, wenn sie Lebensversicherungen und andere Anlageprodukte vertreiben. In diesem Fall müssen Sie den Risikobewertungsbogen für das eigene Unternehmen ausfüllen und aktuell halten und die Identität Ihrer Kunden prüfen („know your customer“). Also hier gilt es zu dokumentieren und die Unterlagen aufzubewahren, weil sie die Behörde sehen will.

Wir haben zu diesem Bereich schon berichtet. **Zum Nachlesen** [hier klicken...](#)

Da es gerade zu diesem Thema **im Vorjahr zahlreiche Kontrollen** gab und zwischenzeitlich der Fragebogen nun online auszufüllen ist, werden wir im nächsten BAV-Newsletter auf diesen Punkt genauer eingehen.

Ebenso, weil sich das Procedere beim Melden von Geldwäsche-Verdacht geändert hat (online via USP und goAML)! Auch darüber informieren wir Sie im nächsten BAV-Newsletter.

TIPP: Die Gewerbeordnung kann [hier](#) aufgerufen und Punkt für Punkt durchgelesen werden...



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at

Quellen und Mitarbeit: Mag. Stephan Novotny (<https://www.ra-novotny.at/>), Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Ris.bka.gv.at, Jusline.at